

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Starke Veedel - Starkes Köln

Hier: Bedarfsfeststellung für das Projekt 0.0.2 "Prozessbegleitende Evaluation" in elf Sozialräumen

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	09.11.2017
Bezirksvertretung 7 (Porz)	09.11.2017
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	13.11.2017
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	23.11.2017
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	04.12.2017
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	04.12.2017
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	07.12.2017
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	07.12.2017
Stadtentwicklungsausschuss	14.12.2017

Beschluss:

- Der Stadtentwicklungsausschuss erkennt den Bedarf der Maßnahme 0.0.2 „Prozessbegleitende Evaluation“ an. Er beauftragt die Verwaltung vorbehaltlich der Anerkennung der noch ausstehenden sozialraumspezifischen Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (ISEK)¹ durch das Land NRW die Maßnahme in den nachfolgenden elf Sozialräumen als Bestandteil des Programms „Starke Veedel – Starkes Köln“ extern zu vergeben:
 - Bickendorf, Westend und Ossendorf
 - Bilderstöckchen
 - Buchheim und Buchforst²

¹ Für nachfolgende Sozialräume steht eine Anerkennung der sozialraumspezifischen ISEKs durch das Land NRW aus: „Bickendorf, Westend und Ossendorf“, „Bilderstöckchen“, „Bocklemünd / Mengenich“, „Höhenberg und Vingst“, „Humboldt / Gremberg und Kalk“, „Ostheim und Neubrück“ und „Porz-Ost, Finkenberg, Gremberghoven und Eil“

² Aufgrund besonderer Fördervoraussetzungen wurden gemäß der Vorgabe des Landes die Sozialräume „Buchheim und Buchforst“ sowie „Mülheim-Nord und Keupstraße“ zu einem Handlungsraum zusammengefasst. Er kann so als Fortschreibung des Strukturförderprogramms MÜLHEIM 2020, das die Stadt Köln von 2009 bis 2014 umgesetzt hat, weiter gefördert werden.

- Blumenberg, Chorweiler und Seeberg-Nord
- Bocklemünd / Mengenich
- Höhenberg und Vingst
- Humboldt / Gremberg und Kalk
- Meschenich und Rondorf
- Mülheim-Nord und Keupstraße³
- Ostheim und Neubrück
- Porz-Ost, Finkenberg, Gremberghoven und Eil

Die Finanzierung der mit 70 Prozent förderfähigen Maßnahmen erfolgt aus Teilergebnisplan, 0902, Stadtentwicklung, Teilplanzeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

2. Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf die Vorlage zur formalen Vergabeentscheidung, wenn das Vergabe- und das Rechnungsprüfungsamt den Vergabevorschlägen der Vergabestelle einvernehmlich und ohne Einschränkungen zustimmen.

³ Siehe Fußnote 2

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>440.900,-</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>308.630,-</u> <u>70</u> %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:**1. Projektbeschreibung 0.0.2 „Prozessbegleitende Evaluation“ in elf Sozialräumen**

Die Maßnahme 0.0.2 „Prozessbegleitende Evaluation“ in elf Sozialräumen ist eine wesentliche Querschnittsmaßnahme des Programms „Starke Veedel – Starkes Köln“. Die Evaluation bildet einen wichtigen Beitrag zur Bewertung, Qualifizierung und Weiterentwicklung der Programmumsetzung in den Sozialräumen. Sie verfolgt das Ziel laufend Bewertungen über den Prozess zu erhalten und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Sie ist prozessbegleitend angelegt und nimmt das gesamte Maßnahmenpaket des Programms in den Blick.

Die Evaluation ist zunächst auf die einzelne Sozialraumebene ausgerichtet. Im Kontext des Programms „Starke Veedel – Starkes Köln“ findet die Bündelung und Vernetzung der Ergebnisse aus den einzelnen Sozialräumen statt und wird im laufenden Prozess dorthin zurückgespiegelt. Somit zeigt die Evaluation frühzeitig die Wirkung der Maßnahmen im Sozialraum wie auch im Kontext des Gesamtprogramms auf, um darauf aufbauend weitere notwendige Veränderungen einzuleiten.

2. Das Programm „Starke Veedel – Starkes Köln

Mit der Vorlage-Nr. 2899/2016 hat der Rat das Programm „Starke Veedel – Starkes Köln“ als zukunftsweisendes Leitkonzept zur Sozialraumorientierten Stadtentwicklung beschlossen und die Verwaltung unter Nutzung möglicher Förderzugänge mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen beauftragt. Das Leitkonzept wurde von der Interministeriellen Arbeitsgruppe (InterMAG) am 04.11.2016 anerkannt. Auf Basis der Anerkennung und des Ratsbeschlusses vom 20.12.2016 (Vorlag-Nr. 2899/2016) können Fördermittel des ESF und EFRE beantragt werden.

Parallel zu dem Leitkonzept werden für die einzelnen Sozialräume sozialraumspezifische Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK) erarbeitet, um über das Programm „Soziale Stadt“ Städtebaufördermittel beantragen zu können. Aufgrund des erforderlichen Bearbeitungsaufwandes sieht die Verwaltung entsprechend des Ratsbeschlusses vom 20.12.2016 (Vorlag-Nr. 2899/2016) ein gestaffeltes Verfahren vor.

Für die Sozialräume „Blumenberg, Chorweiler und Seeberg-Nord, „Meschenich und Rondorf“ sowie „Buchheim und Buchforst“ und „Mülheim-Nord und Keupstraße“ als Fortführung des Strukturförderprogramms MÜLHEIM 2020 wurden bereits sozialraumspezifische ISEKS erstellt, die vom Rat am 18.05.2017 beschlossen und dem Land zur Anerkennung vorgelegt wurden (Vorlagen-Nr. 0743/2017; 0737/2017; 0740/2017).

Die sozialraumspezifischen ISEKS für „Humboldt/Gremberg und Kalk“ sowie „Bickendorf, Westend und Ossendorf“ befinden sich derzeit in der politischen Beratung und werden am 28.09.2017 dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt (Vorlagen-Nr. 2488/2017; 2481/2017) und zeitgleich dem Land zur Anerkennung eingereicht.

Die weiteren ISEKS für die Sozialräume „Bilderstöckchen“, „Bocklemünd / Mengenich“, „Höhenberg und Vingst“, „Ostheim und Neubrück“ sowie „Porz-Ost, Finkenberg, Gremberghoven und Eil“ befinden sich derzeit in der Bearbeitung und werden zeitnah in die politischen Gremien eingebracht.

Für die Sozialräume „Blumenberg, Chorweiler und Seeberg-Nord, „Meschenich und Rondorf“ sowie „Buchheim und Buchforst“ und „Mülheim-Nord und Keupstraße“ als Fortführung des Strukturförderprogramms MÜLHEIM 2020 liegen für die Maßnahme 0.0.2 „Prozessbegleitende Evaluation“ bereits die Zuwendungsbescheide des Stadtentwicklungsprogramms 2017 vor. Sobald der Bedarfsfeststellungsbeschluss vorliegt, kann die Maßnahme für diese Räume ausgeschrieben werden

Für die weiteren sieben Sozialräume werden Ende 2017 die Förderanträge zum Stadtentwicklungsprogramm 2018 gestellt. Die Zuwendungsbescheide werden voraussichtlich Ende 2019 vorliegen. Anschließend kann die Ausschreibung der Maßnahme erfolgen.

3. Finanzen

Die Kosten pro Sozialraum setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagessatz: 1.130,50 € (Brutto)
- Arbeitstage: 39
- Gesamtkosten pro Sozialraum: 44.090 €

Pro Sozialraum werden 44.090 € Gesamtkosten angesetzt. Da die Sozialräume „Buchheim und Buchforst“ sowie „Mülheim-Nord und Keupstraße“ zu einem Handlungsraum zusammengefasst sind, werden die Sozialräume auch bei der Berechnung der Gesamtmaßnahme als ein Handlungsraum betrachtet. Die Gesamtkosten für die 11 Sozialräume beträgt somit 440.900 € (10 x 44.090 €).

Die Finanzierung der mit 70 Prozent förderfähigen Maßnahmen erfolgt aus Teilergebnisplan, 0902, Stadtentwicklung, Teilplanzeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Die kalkulierten Aufwandsermächtigungen sind im Haushaltsplan 2017 inklusive mittelfristiger Finanzplanung bis 2020 veranschlagt beziehungsweise wurden zum Haushaltsplan-Entwurf 2018 inklusive mittelfristiger Finanzplanung bis 2021 angemeldet.

4. Vergabe

Die jeweiligen Vergabeverfahren für die vorgenannten Leistungen werden entsprechend den gesetzlichen Vergabebestimmungen und der städtischen Vergabeordnung (KVO) in Abstimmung mit dem Zentralen Vergabeamt und dem Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.

Gemäß den Bestimmungen des Fördergebers sind städtische Personalkosten nicht förderfähig. Die zu vergebenden Fremdleistungen dürfen daher nur in Form von Liefer- oder Dienstleistungen, nicht aber in Form von Honorar-, Dienst- oder Arbeitsverträgen beauftragt werden.

Die Stellungnahme vom Rechnungsprüfungsamt gemäß Bedarfsprüfungsrichtlinie ist als Anlage 2 beigefügt. Die Maßnahmen wurden dem Amt für Personal, Organisation und Innovation gemäß Ziffer 6.3 der Bedarfsprüfungsrichtlinie zur Kenntnis vorgelegt.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Projektbeschreibung |
| Anlage 2 | Stellungnahme zur Bedarfsprüfung vom Rechnungsprüfungsamt |